



S A T Z U N G

für den

Verein für Ball- und Bewegungsspiele 1919 e.V. Vacha

Neufassung, beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.09.2008

§ 1

- (1) Der Verein für Ball- und Bewegungsspiele 1919 e.V. Vacha ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Sportgemeinschaft auf der Basis des Amateurgedankens.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

- (1) Der VfB 1919 e.V. Vacha mit Sitz in Vacha verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung der Fachverbände an.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar zum 31. Dezember.

§ 4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der in einer der Abteilungen des Vereins aktiv Sport treiben will oder den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen bzw. fördern will.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

- (1) Alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Sport- und Übungsstätten unter Beachtung der Platz- und Hallenordnung zu benutzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Landessportbund.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austritterklärung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und ausserhalb des Vereins;
 - d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an den Landessportbund zu richten. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Landessportbund eingelegt werden.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Landessportbundes bedarf, wenn Ausschluss und Aufnahme innerhalb des selben Verbandes liegen, der Genehmigung des Sportbundes.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen bzw. sie zu stunden.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist.
- (4) Bis zum 31.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 8

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Abteilungsleitungen
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1.Vorsitzenden
 2. dem 2.Vorsitzenden
 3. dem 1.Schriftführer
 4. dem 2.Schriftführer
 5. dem 1.Kassierer
 6. dem 2.Kassierer
 7. dem Jugendwart
 8. dem Frauenwart
 9. den Abteilungsleitern.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- (4) Der Vorstand tritt im Abstand von zwei Monaten zu Vorstandssitzungen zusammen. In dringenden Fällen kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen werden.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen wird.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1.Vorsitzende bzw. 2.Vorsitzende innerhalb einer Woche (7 Tage) eine 2.Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung für die 2.Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

- (8) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vorstandes und führt auch über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift von 2 zusammen zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern.

- (9) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der 1.Kassierer. Jeweils 2 von ihnen sind zusammen zur Vertretung berechtigt.

- (10) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Geschäftsabschlüsse mit einem Wert über 2.500 € der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedürfen.

§ 10

- (1) Die Leitungen der einzelnen Abteilungen führen die laufenden Geschäfte in ihren Abteilungen und organisieren eigenverantwortlich den Sport- und Trainingsbetrieb in ihrem Bereich.
- (2) Die Leitung der Abteilung wird vor der Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der Abteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ernennt die Abteilungsleitung von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Wahl.
- (4) Die Abteilungen führen einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch.
- (5) Der Kassierer der Abteilungen verwaltet die Kasse der Abteilung und führt auch über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zahlungsanweisungen der Abteilungen bedürfen der Unterschrift des Abteilungs-Kassierers, eines weiteren Vorstandsmitgliedes der Abteilung, das in Festlegung mit der Bank unterschriftsberechtigt ist und eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Vereines.
- (6) Der Abteilungskassierer ist dem Kassierer des Vorstandes rechenschaftspflichtig und übergibt ihm zu dem vom Vorstand dafür festgelegten Fristen die Ein- und Ausgabebelege zur Abrechnung.

§ 11

- (1) Die Jahreshauptversammlung des Vereins tritt jeweils im März auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn über 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 3. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
 6. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
 7. Verschiedenes.

§ 13

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung diese ein vom 1.Vorsitzenden benannter Stellvertreter.
- (2) Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer wird öffentlich vorgenommen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlkampf die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 14

- (1) Über alle Beratungen des Vorstandes, alle Mitgliederversammlungen, Beschlüsse, Verhandlungen, Anträge, Absprachen und Grundsatzserklärungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Alle Vorstandsmitgliedern sind die Protokolle der Vorstandssitzungen zuzuleiten.
- (3) Protokolle und Niederschriften werden beim Vorstand archiviert.

§ 15

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu verändernde Paragraph der Satzung anzugeben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 16

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Beiträge seiner Mitglieder
 - b) Eintrittsgelder
 - c) Spenden
 - d) Sponsorenzuwendungen
 - e) Einnahmen aus Werbe- und Reklameverträgen
 - f) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind sparsam und ausschließlich zur Erreichung der in der Satzung erklärten Vereinszwecke einzusetzen.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

- (1) Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 75% der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung des VfB 1919 e.V. Vacha wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.09.2008 beschlossen.
Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Vacha, den 19. September 2008

Jens Timm 1. Vorsitzender

Karl Heinz Klein 1. Kassenwart